

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung der international anerkannten Menschenrechte in ihren eigenen Geschäftsaktivitäten und durch ein entsprechendes Management ihrer Lieferketten. Die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe setzt alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten um und überwacht deren Umsetzung. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße gegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang bzw. die Erreichbarkeit des Verfahrens sowie die Zuständigkeiten. Darüber hinaus gibt sie Auskunft darüber, was mit den eingegangenen Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Der NORD DRIVESYSTEMS Gruppe ist es wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über das Verfahren zu schaffen.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit geben, relevante Hinweise an die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe zu richten und so auf menschenrechtliche Risiken aufmerksam zu machen (Frühwarnsystem).

Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (Zugang zu angemessener Abhilfe).

An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Hinweise abgeben?

Jede Person, ob im In- oder Ausland, kann Hinweise geben.

Welche Arten von Hinweisen können abgegeben werden?

Sie können Meldungen zu Rechtsverstößen oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten in folgenden Bereichen abgeben:

- Menschenrechte (CoC 3.3)
- Kinderarbeit und Zwangsarbeit (CoC 3.4.1f)
- Korruption (CoC 5.1)
- Lieferkette (CoC 6.0)
- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Lebensmittelsicherheit
- Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 325 AEUV sowie gemäß den genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die drauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.
- Weitere Themen für diesen Meldeprozess finden Sie in unserem Code of Conduct (CoC).

Wie kann ich Hinweise abgeben?

Das Hinweissystem ist unter <https://www.nord.com/de/nord-gruppe/ueber-uns/nachhaltigkeit/hinweisgeber/hinweisgeber.jsp> zu erreichen.

Wer bearbeitet die Hinweise?

Ihre Meldung geht direkt an unsere externen Ombudstelle, die FIRST PRIVACY GmbH in Bremen, Deutschland, die sie vertraulich behandelt und nach einer ersten Prüfung zur weiteren Veranlassung an unsere interne Compliance Stelle weiterleitet.

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von einer Woche.
- Während des gesamten Verfahrens steht Getriebebau in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- Die Hinweise werden zunächst zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welche:r Lieferant:in von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird der Hinweis an die zuständige Stelle übergeben.
- Die konkrete Zuständigkeit für die Durchführung dieser Prüfung ergibt sich wie folgt:
- Bei Meldungen, die die zentrale Beschaffung von Die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe betreffen, ist die Organisationseinheit „Beschaffung“ von Die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe zuständig.
- Bei den übrigen Meldungen erfolgt die Prüfung durch die Organisationseinheit „Nachhaltigkeit & Umwelt“ von Die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe.
- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, welche grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Mit der Klärung des Sachverhaltes sind jeweils die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen bei Die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe sowie in den Tochtergesellschaften betraut. Wie oben beschrieben, agieren sie unparteilich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die NORD DRIVESYSTEMS Gruppe schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises.